direkt kum Ausfüllen

Die Vorsorgemappe

Neuauflage 2024



Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung
Testament
Bestattungsverfügung

KREISSENIORENRAT im Ortenaukreis e.V.







Vorsorgevollmacht, Unternehmervollmacht, Patientenverfügung, Zeit der Pflege, Elternunterhalt: Mit einer vorausschauenden Vorsorgeplanung kann jeder in der Familie entspannt in die Zukunft schauen. Unsere erfahrenen Expertinnen wissen, worauf es im Fall der Fälle ankommt und beraten Sie gerne vertrauensvoll.



Wir nehmen uns Zeit für Ihre Fragen, vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin: 07821 272-5555

www.volksbank-lahr.de/generationencenter





Inhaltsverzeichnis

Vorwort Landrat Scherer
Vorwort Kreisseniorenrat6
Der Kreisseniorenrat im Ortenaukreis e. V
Die Inserenten in dieser Vorsorgemappe
Wichtige Rufnummern 64
Notfallausweis
Organspendeausweis65
Gut informiert
out informert
Rechtzeitig Vorsorge treffen
Die Vorsorgevollmacht
Das Ehegattennotvertretungsrecht
Die Betreuungsverfügung
Die Patientenverfügung
Rechtliche Betreuung – was ist das?
Erbrecht und Testament24
Erbschaft- und Schenkungsteuer
In fünf Schritten zur Immobilienverrentung
Vorsorge für den Todesfall54
Der Bestattungsvorsorgevertrag
Grabpflege
Pflegestützpunkt Ortenaukreis
→ A C''11
Zum Ausfüllen
Variation allowable
Vorsorgevollmacht
Persönliche Daten
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung
Erklärung zur Organspende
Bestattungsverfügung47
Wichtige regionale Adressen
Wientige regionate /taressen
Die Betreuungsbehörde
Betreuungsvereine
<u> </u>

Betreuungsgerichte......9



Impressum

In dieser Ausgabe sind alle aktuellen Änderungen durch die Betreuungsrechtsreform 2023 eingearbeitet bzw. enthalten.

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Kreisseniorenrat im Ortenaukreis e. V. Geschäftsstelle:

Badstr. 20, 77652 Offenburg Tel. 0781 805-1473

Herausgeber und Verlag:

Verlag & Marketing Fred Müller e.K. Rieslingstraße 6, 75031 Eppingen Tel. 07138 6903097 | info@vundm.com

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Irrtümer vorbehalten.

Nachdruck oder Reproduktion — gleich welcher Art sowie die Verwendung in elektronischen Medien — sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. © 04/2024 Verlag & Marketing

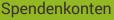
Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der rechtlich definierten Begriffe verwenden wir die männlichen Formen "Betreuer", "Betreuter" und "Betroffener". Wir meinen dabei immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform ist wertfrei. Sterbebegleitung · Trauerbegleitung · Beratung



Für die Seele "da sein" bis zum Schluss. Bitte unterstützen Sie uns.

Hospiz ist da, wo Menschen sind. Auch bei dir vor Ort.



Volksbank DE20 6649 0000 0071 8932 00 Sparkasse DE77 6645 0050 0000 5377 06 0781 / 99 05 73 0 buero@hospiz-offenburg.de www.hospiz-offenburg.de

Gute Pflege. Professionelle Beratung.



Dauer- und Kurzzeitpflege Betreute Seniorenwohnungen

Haus am Marktplatz

Marktplatz 108 77876 Kappelrodeck Tel. 07842 99734-0

Seniorenzentrum Goldscheuer

Im Konradshurst 5 77694 Kehl Tel. 07854 983 36-0

Seniorenzentrum Neuried

In der Streng 1 77743 Neuried Tel. 07807 9573-0



www.karriere-ehs.de

Ein Arbeitgeber nach deinen Vorstellungen





Liebe Ortenauerinnen und Ortenauer,

jeder Mensch kann durch einen Unfall oder eine schwere Erkrankung – besonders im Alter – in die Lage versetzt werden, nicht mehr für seine Angelegenheiten selbstverantwortlich entscheiden zu können.

Umso so wichtiger ist es, rechtzeitig Vorsorge zu treffen und für den Ernstfall eine Vertrauensperson per Vorsorgevollmacht zu bestimmen, alternativ eine Betreuungsverfügung aufzusetzen und per Patientenverfügung festzulegen, ob und wie eine ärztliche oder medizinische Versorgung durchzuführen ist

Der Kreisseniorenrat im Ortenaukreis e. V. bietet mit der vorliegenden 2. Auflage der Vorsorgemappe eine sehr hilfreiche Informationsbroschüre zum Thema Vorsorge an. Sie beinhaltet neben umfangreichen Informationen und Kontaktadressen die Möglichkeit, eigene Daten und Angaben im Formularteil der Broschüre zu hinterlegen, damit Ihre Vorstellungen und Wünsche, was im Ernstfall geschehen soll, gebündelt vorzufinden sind.

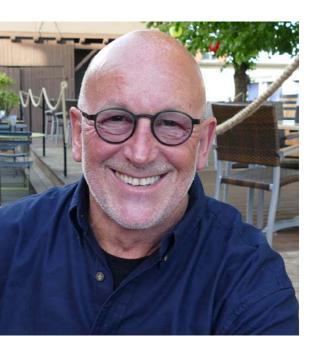
Nutzen Sie die Gelegenheit und sprechen Sie mit Ihren Angehörigen oder Vertrauenspersonen. Sorgen Sie vor! Legen Sie persönlich und rechtzeitig die Wünsche für Ihre Vorsorge fest, wobei Ihnen diese Informationsbroschüre als eine Anregung dienen soll. Hiermit entlasten Sie nicht zuletzt auch Ihre Angehörigen, die im Fall der Fälle vor schweren Entscheidungen bewahrt werden.

Meine Betreuungsbehörde berät Sie darüber hinaus gerne zu Fragen der Vorsorgevollmacht und nimmt auf Wunsch Beurkundungen vor. Außerdem steht Ihnen der Pflegestützpunkt Ortenaukreis im persönlichen Gespräch oder im Rahmen von Informationsveranstaltungen zum Thema Vorsorge mit Rat und Tat zur Seite.

Ich freue mich, wenn wir Ihnen mit der Neuauflage der Vorsorgemappe helfen können! Mein herzlicher Dank gilt dabei dem Kreisseniorenrat und den weiteren Beteiligten, die zum Gelingen dieser Vorsorgemappe beigetragen haben.

Ihr Frank Scherer Landrat

Vorwort Kreisseniorenrat



Liebe Leserinnen und Leser,

unsere letzte Vorsorgemappe, die im Januar 2022 erschien, fand reißenden Absatz und schon zur Jahresmitte 2022 war die Auflage von 10.000 Heften vergriffen. Deshalb, aber auch weil das zwischenzeitlich reformierte Betreuungsrecht in Kraft getreten ist, haben wir eine komplett überarbeitete und aktualisierte Neuauflage erstellt, die Sie nun in Händen halten.

Sie sollten rechtzeitig selbst bestimmen, wer die Entscheidungen trifft, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind, z. B. wenn durch einen Unfall, eine Krankheit oder altersbedingt die notwendigen Angelegenheiten nicht mehr selbst geregelt werden können. Auch Ehe- oder Lebenspartner sind dazu ohne schriftliche Erklärung oder Vollmacht nicht befugt. Rechtliche Vorsorge zu treffen ist nicht erst im Alter äußerst wichtig.

Die Vorsorgemappe des Kreisseniorenrates e.V. enthält wesentliche Informationen und kann Ihnen eine nützliche Orientierungshilfe zur Regelung Ihrer persönlichen Angelegenheiten sein. Füllen Sie die Vordrucke aus, am besten zusammen mit den Personen, die sich um Sie im Notfall kümmern sollen. Dies schafft Klarheit für Sie und die beauftragten Personen. Es gibt Ihnen das gute Gefühl, dass die wichtigen Daten, Dokumente und Angaben zentral in dieser Vorsorgemappe zu finden sind und darin Ihr Wille dokumentiert ist. Bewahren Sie diese Mappe so auf, dass sie gut auffindbar ist!

Sollten Sie darüber hinausgehenden Beratungsbedarf haben, wenden Sie sich an Ihre Kommune, an die Betreuungsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis oder an die örtlichen Senioreneinrichtungen. Bedenken Sie aber auch, dass es im Laufe der Zeit notwendig sein wird, einen Teil Ihrer Daten zu aktualisieren.

Diese Vorsorgemappe wird unentgeltlich abgegeben – als Service von Ihrem Kreisseniorenrat im Ortenaukreis e. V. Unser Dank gilt daher der Firma Verlag & Marketing und insbesondere allen Inserenten, mit deren Unterstützung die Herausgabe dieser Vorsorgebroschüre möglich wurde.

Die gesamte Vorstandschaft des Kreisseniorenrats Ortenaukreis freut sich, Sie mit dieser Vorsorgemappe unterstützen zu können.

Gerd Baumer

Vorsitzender des Kreisseniorenrats Ortenaukreis

rol Banner

Der Kreisseniorenrat im Ortenaukreis e.V.

Wer ist und was macht der Kreisseniorenrat Ortenaukreis?



Der Kreisseniorenrat im Ortenaukreis wurde am 7. Juni 1984 gegründet als gemeinnützige, unabhängige, parteipolitisch und konfessionell neutrale Arbeitsgemeinschaft der im Ortenaukreis bestehenden Organisationen, Verbände, Vereine, Altenwerke, Gruppierungen, Initiativen und Interessierten, die Altenarbeit, Altenhilfe, Interessenvertretung für ältere Menschen im weitesten Sinne betreiben. Der Kreisseniorenrat versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs in allen Lebensbereichen älterer Menschen, insbesondere auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.

Mitglieder des Kreisseniorenrats sind fast alle Städte und Gemeinden im Ortenaukreis, Altenwerke und Seniorenvereinigungen, Seniorenbüros, Seniorenheime und Privatpersonen. Die 18 Vorstandsmitglieder kommen aus dem gesamten Kreisgebiet. Sie werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.

Das Landratsamt Ortenaukreis unterstützt den Kreisseniorenrat vorbildlich, indem er eine Geschäftsstelle im Landratsamt mit Mitarbeitern zur Verfügung stellt, Sitzungsräume bereit- stellt und jährlich einen finanziellen Zuschuss auf Antrag gewährt.

Unter www.kreisseniorenrat-ortenaukreis.de stellt der Kreisseniorenrat im Ortenaukreis zahlreiche aktuelle Informationen bereit. Die eigene Zeitschrift "Senioren Ortenau aktuell" erscheint dreimal im Jahr und wird den Kommunen und Einrichtungen zur kostenlosen Weiterverteilung zugestellt. Zu aktuellen Themen geben wir Pressemitteilungen heraus.

Unsere wichtigsten Aufgaben

- → Anregungen und Unterstützung geben, damit in allen Städten und Gemeinden im Ortenaukreis Seniorenräte gebildet werden. Seniorenräte sind keine zusätzliche Instanz, die die Arbeit von Verwaltung und Gemeinderat behindern wollen. Sie wollen eine Basis geben, um sich in der Gemeinde ehrenamtlich zu engagieren und als Partner und Berater auf die altersspezifischen Fragen und Probleme hinweisen. Das Wissen und die Erfahrungen, die sich die Älteren im Laufe des Lebens erworben haben, sind ein wertvolles Potential, das die Gesellschaft nutzen sollte.
- → Mitglieder werben, damit möglichst alle einschlägigen Vereine und Einrichtungen im Ortenaukreis im Kreisseniorenrat Mitglied werden. Dies verbreitert die Basis für eine erfolgreiche Seniorenarbeit.
- → Mitglieder des Kreisseniorenrats nehmen in einigen Ausschüssen des Kreistags im Ortenaukreis beratend teil, z. B. Unterausschuss Gesamtstrategie Ländlicher Raum, Kommunale Gesundheitskonferenz, Beirat Kreispflegeplanung und Beirat Behindertenhilfeplanung.
- → Organisation von Veranstaltungen und Beteiligung an Projekten sowie Fahrten zum alle zwei Jahre stattfindenden Landesseniorentag.
- → Klinikagenda 2030, Kriminalprävention, Pedelec-Kurse, Ausbildung zu Gesundheitsbotschaftern und Digitalisierungsthemen sind ein Auszug unserer Tätigkeiten.
- → Herausgabe dieser Vorsorgemappe in der 2. Auflage in Zusammenarbeit mit dem Ortenaukreis und der Firma Verlag & Marketing, Eppingen.

Wichtige Adressen

Die Betreuungsbehörde

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (s. Seite 22) unter anderem eine geeignete Betreuungsperson zu finden sowie den notwendigen Umfang der Betreuung zu ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und den Wünschen der betroffenen Person Geltung zu verschaffen. Während des laufenden Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen. Eine weitere Aufgabe ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde kann die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

Landratsamt Ortenaukreis | Betreuungsbehörde

Badstr. 20, 77652 Offenburg Tel. 0781 805-6227 | betreuungsbehoerde@ortenaukreis.de www.ortenaukreis.de



Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuungspersonen zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht.

Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich. Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann.

SkF e.V. Offenburg/Ortenau

Zeller Str. 11, 77654 Offenburg Tel. 0781 93229-0 | info@skf-offenburg.de www.skf-offenburg.de

SKM Ortenau - Katholischer Verein für soziale Dienste in der Region Ortenau e. V.

Hauptstr. 58, 77652 Offenburg Tel. 0781 990993-0 | info@skm-ortenau.de www.skm-ortenau.de



Wichtig zu wissen!

Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche und familienangehörige rechtliche Betreuer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, bieten Schulungen und Erfahrungsaustausch an. In allen Betreuungsvereinen sind auch Bevollmächtigte, die aktiv tätig sind, bei diesen Veranstaltungen willkommen.

Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer.

Amtsgericht Achern

Allerheiligenstr. 5, 77855 Achern Tel. 07841 6733-0 | poststelle@agachern.justiz.bwl.de Zuständig für die Wohnorte:

→ Achern

- → Sasbach
- → Kappelrodeck
- → Sasbachwalden

→ Lauf

- → Seebach
- → Ottenhöfen

Amtsgericht Ettenheim

Otto-Stoelcker-Str. 8,77955 Ettenheim

Tel. 07822 8943-0 | poststelle@agettenheim.justiz.bwl.de Zuständig für die Wohnorte:

- → Ettenheim
- → Ringsheim
- → Kappel-Grafenhausen
- → Rust
- → Mahlberg

Amtsgericht Gengenbach

Grabenstr. 17, 77723 Gengenbach

Tel. 07803 9637-0 |

poststelle@aggengenbach.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- → Berghaupten
- → Oberharmersbach
- → Biberach
- → Ohlsbach
- → Gengenbach
- → Zell am Harmersbach
- → Nordrach

Amtsgericht Kehl

Hermann-Dietrich-Str. 6, 77694 Kehl Tel. 07851 48504-251 oder 48504-252 poststelle@agkehl.justiz.bwl.de Zuständig für die Wohnorte:

→ Kehl

- → Willstätt
- → Rheinau

Amtsgericht Lahr

Turmstr. 15, 77933 Lahr

Tel. 07821 31310-0

poststelle@aglahr.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- → Friesenheim
- → Schuttertal
- → Kippenheim
- → Schwanau

→ Lahr

- → Seelbach
- → Meisenheim

Amtsgericht Oberkirch

Hauptstr. 48, 77704 Oberkirch

Tel. 07802 9375-0

poststelle@agoberkirch.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- → Bad Peterstal
- → Oppenau
- → Lautenbach
- → Renchen
- → Oberkirch

Amtsgericht Offenburg

Hindenburgstr. 5, 77654 Offenburg

Tel. 0781 933-0

poststelle@agoffenburg.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- → Appenweier
- → Ortenberg
- → Durbach
- → Offenburg
- → Hohberg
- → Schutterwald
- → Neuried

Amtsgericht Wolfach

Hauptstr. 40, 77709 Wolfach

Tel. 07834 86515-0

poststelle@agwolfach.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- → Fischerbach
- → Hornberg
- → Gutach
- → Mühlenbach
- → Haslach
- → Oberwolfach
- → Hausach
- → Steinach
- → Hofstetten
- → Wolfach

Rechtzeitig Vorsorge treffen

Es ist sehr wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um sicherzustellen, dass Ihre Wünsche und Vorstellungen in bestimmten Situationen respektiert werden.

Wer aktiv im Leben steht, denkt nicht gerne darüber nach, dass man vielleicht einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Dabei kann man jederzeit durch Krankheit, Unfall oder Alter in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln zu können.

Die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sollten daher unbedingt frühzeitig und sorgfältig bedacht werden. Es ist für alle Beteiligten eine Erleichterung, wenn bereits in "guten Zeiten" Vorsorge für den Fall der Fälle getroffen wurde.

Wer entscheidet und handelt dann in Ihrem Sinne?

Entgegen der vielfach verbreiteten Meinung sind Familienangehörige nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehegatten, Kinder, Geschwister und Eltern volljähriger Kinder eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuer bestellt sein.

Auch das seit Januar 2023 geltende Ehegattennotvertretungsrecht (siehe Seite 15) gilt lediglich für Entscheidungen im Bereich der Gesundheitssorge und ist auf längstens sechs Monate begrenzt.

Möglichkeiten der Vorsorge

Patientenverfügung erstellen

Verfassen Sie eine schriftliche Erklärung, in der Sie festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie im Falle Ihrer eigenen Entscheidungsunfähigkeit wünschen oder ablehnen. Stellen Sie sicher, dass die Patientenverfügung den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Vorsorgevollmacht erteilen

Bevollmächtigen Sie eine vertrauenswürdige Person, die in Ihrem Namen rechtliche und finanzielle Angelegenheiten regeln kann, falls Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Erstellen Sie eine Vorsorgevollmacht und besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit der ausgewählten Person.

Betreuungsverfügung verfassen

Legen Sie schriftlich fest, wer als Betreuer eingesetzt werden soll und welche persönlichen Vorstellungen und Wertvorstellungen berücksichtigt werden sollen, falls eine rechtliche Betreuung erforderlich wird.

Dokumente hinterlegen und informieren:

Bewahren Sie die erstellten Dokumente an einem sicheren Ort auf und teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen, wie Ihrem Bevollmächtigten und Ihren engen Angehörigen die Existenz und den Aufbewahrungsort der Dokumente mit.

Regelmäßige Überprüfung:

Nehmen Sie sich regelmäßig Zeit, um Ihre Vorsorgedokumente zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Lebensumstände und Wünsche können sich im Laufe der Zeit ändern, daher ist es wichtig, dass Ihre Dokumente immer auf dem neuesten Stand sind.



Wir empfehlen

Um sicherzustellen, dass Ihre Vorsorgedokumente den rechtlichen Anforderungen entsprechen und Ihre individuellen Bedürfnisse abdecken, ist es sinnvoll, Rat durch die Betreuungsbehörde, einen Betreuungsverein, Notar oder Fachanwalt einzuholen.

Je früher Sie Vorsorge treffen, desto besser können Ihre Wünsche im Ernstfall berücksichtigt werden.



Den Weg gemeinsam gehen

- Begleitung und Beratung von schwerkranken und sterbenden Menschen
- Zeit, mit ihnen zu sprechen und zu schweigen
- Zuhören, Spaziergänge, Vorlesen
- Trauerbegleitung
- Unterstützung von Angehörigen

Beratungsangebot zur Vorsorge aus medizinischer Sicht jeden 2. und 4. Dienstag im Monat

- Beratung zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht
- Erläuterungen von medizinischen Fachbegriffen



Unser Dienst ist kostenfrei. Rufen Sie uns an.

Hospizverein Lahr e.V. Liebensteinstr. 10 77933 Lahr Tel. 07821 9822860

www.hospizverein-lahr.de



KultiCare Ambulanter Pflegeservice Bürkle

Heinrich-Hertz-Str. 8 77656 Offenburg Tel.: 0781 960 99950 Fax: 0781 960 99959 www.kulticare.de

Wir versorgen und betreuen respektvoll. Unsere Arbeit ist stets von Herz, Verständnis, Transparenz und Kompetenz geprägt.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen WIR:

Pflegefachkräfte 3-jährig und 1-jährig examiniert

Professionalität mit Herz.







PFLEGE IST HERZENSSACHE!

Betreuen. Pflegen. Rehabilitieren.

- > Pflege & Wohnen in Offenburg: Paul-Gerhardt-Haus, Dietrich-Bonhoeffer-Haus und Wichern-Haus
- > Pflege & Wohnen in Baden-Baden: Haus Elia, Haus Hanna
- > Klinik für Geriatrische Rehabilitation
- > Senioren-Service-Wohnen

Zuhause unterstützen.

- > Ambulante Pflege und Betreuung in Offenburg und Baden-Baden
- > Rufbereitschaft
- > Tagespflege in Zell-Weierbach und Bohlsbach
- > Alltags- und Haushaltshilfe
- > Essen auf Rädern: Zuhause genießen





Diakonie Mittelbaden

Paul-Gerhardt-Werk e. V. Diakonie Mittelbaden gGmbH Rammersweierstraße 116 • 77654 Offenburg Tel. 0781 475-0 • www.pgw-og.de





Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, wer in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen soll, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff "Vorsorgevollmacht" geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden. Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren. In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich festgelegt sein. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden.



© Robert Kneschke

Was kann geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (Generalvollmacht) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitssorge (Personensorge) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1827 BGB gehalten, dem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach § 1829 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z.B. Operationen erteilt werden. →







So geht das

- Eine Familie, ein Paar oder eine alleinstehende Person nimmt einen älteren Menschen vorübergehend oder dauerhaft auf.
- Ein Fachdienst vermittelt, begleitet berät und unterstützt die Familie und den älteren Menschen kontinuierlich.
- ♦ Ein Vertrag regelt Leistungen und Kosten u.a. Kosten der Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und den Urlaubsanspruch der Gastfamilie.

Herbstzeit gGmbH

Tel. 0781 127 865 100 www.herbstzeit-bwf.de

HERBSTZEIT

BETREUTES WOHNENFÜR
ALTE MENSCHEN IN FAMILIEN

Einzugsgebiete: Ortenaukreis und Landkreis Emmendingen



Es können auch Fälle geregelt werden, in denen die bevollmächtigte Person über die freiheitsentziehende Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden darf, solange dies erforderlich ist (§ 1831 BGB). Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur entscheiden, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbundenen Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Die Form der Vorsorgevollmacht

Grundsätzlich gibt es keine besonderen Formvorschriften für Vorsorgevollmachten. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben ist. Meist wird jedoch ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular finden Sie ab Seite 31 in dieser Vorsorgemappe. Keinesfalls sollten das Datum und die Unterschrift fehlen.

Beurkundung und Beglaubigung

Die öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann, ist jedoch zumindest eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Mit der öffentlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vollmacht von Ihnen stammt. Die Beglaubigung kann kostengünstig durch die örtliche Betreuungsbehörde erfolgen. Alternativ können Sie die Vollmacht auch von einem Notariat beglaubigen lassen.

Die notarielle Beurkundung erfüllt ebenfalls den Zweck des Identitätsnachweises, geht aber noch darüber hinaus. Bei der notariellen Beurkundung befasst man sich mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Durch rechtssichere Formulierungen werden inhaltlich fehlerhafte oder ungenau formulierte Vollmachten vermieden. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers sind Notare verpflichtet, Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Aus diesem Grund kann die notarielle

Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen.

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Änderungen oder Ergänzungen, die Sie im Originaldokument vornehmen, sollten Sie mit Datum und Unterschrift bestätigen. Besonders bei größeren Änderungen empfehlen wir, eine neue Vollmacht zu erstellen und die alte zu vernichten. So werden eventuelle Zweifel an der Legitimität der Vollmacht vermieden. Bei einer notariell beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht sind handschriftliche Änderungen und Ergänzungen nicht gestattet. In diesem Fall wäre also die Vollmacht zu widerrufen.

Aufbewahrung und Registrierung

Damit die Vollmacht genutzt werden kann, muss diese im Original vorgelegt werden. Sie sollten daher sicherstellen, dass die von Ihnen bevollmächtige Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort informiert ist und im Ernstfall darauf zugreifen kann. Sie können das Originaldokument auch der bevollmächtigten Person direkt aushändigen. Bedenken Sie jedoch, dass die Vollmacht sofort eingesetzt werden kann.

Gegen eine einmalige Registrierungsgebühr können Sie Ihre Vorsorgevollmacht beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dabei handelt es sich um eine reine Datenbank, in der festgehalten wird, wer wem eine Vorsorgevollmacht für welche Lebensbereiche erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die registrierten Daten können von Betreuungsgerichten jederzeit über einen gesicherten Online-Zugang abgerufen werden. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann.

Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 080151, 10001 Berlin Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei) Fax 030 38386677 info@vorsorgeregister.de www.vorsorgeregister.de

Das Ehegattennotvertretungsrecht

Warum Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung weiterhin wichtig sind.

Entgegen der weitverbreiteten Meinung können sich Ehegatten nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten. Grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung oder Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für Ehegatten.

Mit der Reform des Betreuungsrechts am 1. Januar 2023 wurde ein Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsfragen eingeführt. Die neue Regelung des § 1358 BGB ermöglicht es Ehegatten, in bestimmten Notsituationen füreinander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen. Bislang war in diesen Fällen die Anordnung einer vorläufigen Betreuung erforderlich, sofern keine Vorsorgevollmacht vorgelegen hat.

Voraussetzungen und Dauer

Das gegenseitige Notvertretungsrecht gilt nur für zusammenlebende Ehegatten und eingetragene Lebenspartner. Voraussetzung ist zudem, dass ein Ehegatte bewusstlos oder krank ist und aus diesem Grund seine Angelegenheiten der



© stock.adobe.com

Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann. Der vertretende Ehegatte darf in unaufschiebbare Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind.

Wie auch die Vorsorgevollmacht, regelt das Ehegattennotvertretungsrecht allerdings nur, wer Entscheidungen
in den vorgenannten Angelegenheiten treffen kann, nicht
aber, wie sie zu treffen sind. Konkrete Vorstellungen, wie
die medizinische Behandlung aussehen soll, müssen daher
nach wie vor zusätzlich in einer Patientenverfügung geregelt
werden. Für die Ausübung des Vertretungsrechts nach der
Erstbehandlung erhält der vertretende Ehegatte vom Arzt
ein Dokument. Das Vertretungsrecht endet spätestens sechs
Monate nachdem vom behandelnden Arzt bestätigten Eintritt
der Bewusstlosigkeit oder Krankheit. Sobald der vertretene
Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, endet
das Vertretungsrecht automatisch.

Warum noch eine Vorsorgevollmacht?

Das Notvertretungsrecht ist keine vollständige Vorsorge, da es auf die Entscheidung in Gesundheitsangelegenheiten beschränkt ist. Daher müssen Behördengänge, Versicherungsangelegenheiten und Bankgeschäfte weiterhin in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden. Zudem ist das Notvertretungsrecht zeitlich begrenzt und dauert maximal sechs Monate. Ist der Ehegatte nach Ablauf dieser Frist weiterhin nicht in der Lage Entscheidungen zu treffen und es gibt keine Vollmacht, muss ein Betreuer bestellt werden.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine umfassendere Lösung, da sie sowohl den Bereich der Gesundheitssorge als auch den Bereich der Vermögenssorge abdeckt. Der Vertreter hat hierbei die Möglichkeit, alle notwendigen Handlungen für die Person vorzunehmen, die die Vollmacht erteilt hat. Es empfiehlt sich daher, weiterhin eine Vorsorgevollmacht gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung zu erstellen.

Die Betreuungsverfügung



© Anja Götz | stock.adobe.com

Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel.

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können bestimmen, wer Ihr Betreuer sein soll und wer auf keinen Fall. Weiterhin können Sie Vorgaben festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen. Dies kann zum Beispiel beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welche Pflegeeinrichtung Sie bevorzugen.

Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, es sei denn, Sie oder Ihr Vermögen würden dadurch erheblich gefährdet oder die Erfüllung eines Wunsches ist dem Betreuer nicht zuzumuten.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe Seite 14) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie vorzugsweise in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.



Info

Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten.





MR Seniorenheim am Kurpark GmbH Ruhesteinstraße 77 · 77883 Ottenhöfen Tel. 07842 9485-0 · Fax 07842 9485-27 seniorenheim-am-kurpark@t-online.de www.seniorenheim-am-kurpark.de

Mittendrin und doch im Grünen

Sie finden das Seniorenheim am Kurpark inmitten des Luftkurortes Ottenhöfen im Schwarzwald. Wir sind ein Haus mit Geschichte. Einheimischen noch als "Hotel Wagen" bekannt, gehörte schon damals die familiäre Note zum besonderen Stil des Hauses – ein Markenzeichen, das wir gerne übernommen haben. Seit 1993 bieten wir hier an diesem zentralen Ort unseren Senioren ein neues Zuhause.

Wir sind eine überschaubare familiäre Senioreneinrichtung mit 32 Langzeit- und 8 Kurzzeitpflegeplätzen. In unserer separat liegenden Villa bieten wir Betreutes Wohnen in Einzelappartements an. Gestalten Sie mit uns Ihre vertrauten "vier Wände". Die möblierten Zimmer können selbstverständlich auch mit persönlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet werden.

Qualifiziert und liebevoll versorgt

Wir sind da, um Sie in vertrauensvoller Umgebung mit qualifiziertem Wissen und sorgfältiger Pflege zu unterstützen. Wir verfügen über hervorragend geschultes Fachpersonal, das sowohl medizinisch als auch pflegerisch eine optimale Betreuung garantiert und auch die menschliche Seite nie vergisst.

- Langzeitpflege für alle Pflegegrade
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege
- Betreuungsgruppe Demenz
- Betreutes Wohnen





Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen.



© megaflopp | stock.adobe.com

olange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung dürfen – abgesehen von Notfällen – Behandlungen wie Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten oder Ihren Betreuer. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann anhand der Patientenverfügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dadurch sollen die Betroffenen auch vor übereilten oder unüberlegten Entscheidungen geschützt werden. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird. Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die "alte" Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

Eine Patientenverfügung als Ausdruck des Willens des Patienten ist verbindlich und bindet alle Personen, auch den behandelnden Arzt sowie Bevollmächtigte und Betreuer.→





Pflegeheim

Stephanus-Haus Hornberg

> Am Schofferpark 4 in 78132 Hornberg 07833.96009-0

56 barrierefreie Einzelzimmer · 3 Doppel-



Evangelisches Stift Freiburg
Leben und Wohnen im Alter



Bismarckstraße 9 77933 Lahr info@spital-lahr.de 07821/90360

- Stationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- > Offener Mittagstisch



Mensch sein - Mensch bleiben

 Größtmögliche Selbständigleit und Selbstbestimmung in der Lebensführung

Leben im Herzen von Lahr

- Direkt am Storchenturm
- Mit familiärer Atmosphäre, ein Zuhause für 80 Bewohner*innen



Die Patientenverfügung sollte klar und eindeutig formuliert sein und konkrete medizinische Situationen sowie die gewünschten oder abgelehnten Behandlungen darlegen. Es ist empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen gegebenenfalls durch eine erneute Unterschrift mit Datumsangabe zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der bevollmächtigt ist und Sie rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.



Wichtig zu wissen!

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung, eine solche zu erstellen (§ 1827 Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.

Wenn Sie etwa in eine Seniorenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen. Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitssorge bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Wie soll die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular ab Seite 41 in dieser Broschüre liefern lediglich Anhaltspunkte, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass die Ärzteschaft und Ihr Bevollmächtigter, beziehungsweise Ihr Betreuer in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- → Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen vom Leben und Sterben darlegen.
- → Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie "Ich will keine Apparatemedizin" oder "Ich will nicht unnötig leiden müssen".
- → Bemühen Sie sich in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, zum Beispiel eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- → Bei bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen sollten Sie Ihren Hausarzt zurate ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Ärztliche Beratung und Hilfe sollten in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um Ihre Wünsche so konkret wie möglich zu formulieren.
- → Benennen Sie positive Wünsche zur medizinischen Behandlung und Pflege, insbesondere Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Behandlung oder Wünsche in Bezug auf die Sterbebegleitung.



"Daheim statt Altersheim"

Die *bezahlbare* Alternative zum Pflegeheim. Geborgenheit und Sicherheit im vertrauten Umfeld in den eigenen vier Wänden.

Ihre Vorteile dabei sind:

- Liebevolle 1:1 Betreuung durch eine Pflegekraft, statt abgezählte Minuten.
- Bezahlbare Alternative zum Heim sowie transparente fixe Kosten.
- Entlastung und Sicherheit für die Angehörigen.
- Betreuerinnen bleiben dauerhaft bis zu 12 Monate vor Ort.
- Kurze Kündigungsfrist von 14 Tagen.
- 100% Zufriedenheitsgarantie.
- Persönliche Ansprechpartner Ihrer regionalen Agentur im Ortaukreis aus Durbach.

Tel. 0157 50789870

www.hauspflege-24.de



Hauspflege24





Lebenshilfe Offenburg-Oberkirch e.V. T 0781 12 960 130 pflege@lebenshilfe-offenburg.de www.lebenshilfe-offenburg.de



Jetzt informieren und anmelden!



Wohnen und wohlfühlen bei bester Pflege

| Kurzzeit- und Dauerpflege | Fachpflege bei demenziellen Erkrankungen | Hausgemeinschaft | Garten der Sinne



Seniorenzentrum Ludwig-Frank-Haus

Marie-Juchacz-Str.8 | 77933 Lahr Telefon: 07821 9229-0 www.ludwig-frank-haus.de

Rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!



Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch Unfall, Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können.

Wenn keine Vorsorgevollmacht erstellt wurde, ordnet das Gericht eine rechtliche Betreuung an. Diese hat das Ziel, die Selbstbestimmung soweit wie möglich zu erhalten und persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten der zu betreuenden Person so zu besorgen, dass diese ihr Leben nach den eigenen Wünschen und Interessen gestalten kann. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.

Die gesetzlichen Regelungen

Nach § 1814 BGB kann volljährigen Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht. Eine Betreuung kann von der betroffenen Person für sich selbst beantragt werden. Andere (z.B. Familienangehörige,



© www.peopleimages.com

Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag bzw. die Anregung kann formlos, schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen. Nach § 1814 Abs. 2 BGB darf gegen den freien Willen ein Betreuer nicht bestellt werden.

Der Verfahrensablauf

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt oder angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört.

Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer gegebenenfalls als Betreuer in Betracht kommt, unterstützt.

Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen. Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig ein Betreuer bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenbereiche angeordnet. Mögliche Aufgabenbereiche sind etwa Wohnungsangelegenheiten, Vermögensverwaltung oder Gesundheitssorge.

Ein Aufgabenbereich wird nur angeordnet, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist. Die Summe der angeordneten Aufgabenbereiche ist der Aufgabenkreis des Betreuers. Dieser darf nur innerhalb der angeordneten Aufgabenbereiche tätig werden.



SkF e. V. Offenburg / Ortenau Rechtlicher Betreuungsverein

Wir beantworten Fragen rund um das Thema Rechtliche Betreuung.

Für ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen bieten wir Schulungen an und beraten und begleiten diese in ihrer verantwortungsvollen Aufgabe.

Wenn Sie Fragen zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung oder zum Thema Patientenverfügung haben, stehen Ihnen unsere Vereinsbetreuerinnen zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme. SkF e. V. Offenburg/Ortenau

SkF e. V. Offenburg / Ortenau Zeller Straße 11, 77654 Offenburg Tel. 0781 93229-0 · info@skf-offenburg.de www.skf-offenburg.de







Das Bundesministerium der Justiz hat eine umfangreiche Broschüre mit ausführlichen Informationen zum Betreuungsrecht herausgegeben.

Die Broschüre können Sie hier bestellen:

Publikationsversand der Bundesregierung Postfach 481009 18132 Rostock

Kontakt: Tel. 030 18272-2721 Fax 030 1810272-2721 publikationen@bundesregierung.de www.bmj.de

Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers.



n die letzten Dinge im Leben möchten viele Menschen nicht denken – mit oft folgenschweren Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen können Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, was aber für die Gültigkeit nicht zwingend notwendig ist. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest

sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Das gemeinschaftliche Testament

In der Regel wird ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten (§ 2265 BGB) gemeinsam auf einem Dokument errichtet (daher auch "Ehegattentestament"). Ehegatten gleich gestellt sind eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 LPartG.). Bei einem handschriftlich verfassten Testament muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: "Dies ist auch mein letzter Wille".

Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige, heimliche Änderung ist nicht möglich. Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch ein Notariat. →



Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testaments oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden können.



RECHTSANWÄLTE **FACHANWÄLTE**

Franz-Ludwig-Mersy-Str. 5 77654 Offenburg Telefon 0781 31001 post@rechtsanwalt-offenburge.de www.rechtsanwalt-offenburg.de



DR. PAUL MÜLLER DR. ANNETTE POSER DR. DIRK BISCHOFF BERND MÜLLER

Seit mehr als 50 Jahren befasst sich unsere Kanzlei intensiv mit der Lösung von Erbrechtsfällen. Wir beraten vor dem Erbfall (Testamente, Übergabeverträge etc.) und beraten und vertreten Ihre Interessen auch nach dem Erbfall (Geltendmachung von und Verteidigung gegen erbrechtliche Ansprüche jeder Art).



- Persönliche Planung & Beratung
- Sorgfältiger Packservice
- Sämtliche Montage- & Installationsarbeiten
- Reinigungen & Entsorgungsleistungen
- Natürlich alles bestens versichert

Sprechen Sie uns an.

Wir erstellen Ihnen gerne ein unverbindliches Angebot!

Diebold GmbH & Co. KG, Tel.: 0781/7270-0 o@diebold-logistik.de www.diebold-logistil



Streben andere Personen (z. B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit, einen Erbvertrag zu schließen.

Der Erbvertrag

Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben. Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur frühzeitigen Regelung des Nachlasses.

Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag besteht in der Form der Errichtung. Während das Testament einseitig vom Erblasser erstellt wird, sind am Erbvertrag immer zwei Parteien beteiligt. Hierbei können beide Parteien über ihren Nachlass verfügen (gegenseitiger Erbvertrag). Es genügt jedoch schon, wenn auch nur eine Seite letztwillige Verfügungen trifft (einseitiger Erbvertrag). Der Erbvertrag muss im Beisein aller beteiligten Vertragsparteien notariell beurkundet werden und kann nur persönlich vom Erblasser – und nicht von einem Vertreter oder Betreuer - geschlossen werden. Anschließend wird der Vertrag vom Notariat für die Vertragsparteien verwahrt. Der ganz entscheidende Unterschied zum Testament ist die Bindungswirkung. Ein Testament kann jederzeit spontan und einseitig geändert werden, während der Erbvertrag eine stärkere Bindungswirkung hat. Änderungen an einem Erbvertrag - wie bei jedem anderen Vertrag auch - sind nur möglich, wenn beide Seiten zustimmen.

Sinnvoll kann ein Erbvertrag für unverheiratete Paare sein, da diese kein gemeinschaftliches Testament erstellen können. Ein Erbvertrag eignet sich auch als Absicherung für eine Pflegeperson, die im Vorgriff auf ein späteres Erbe den Erblasser betreut. Denn im Gegensatz zum Testament kann der Erblasser in einem Erbvertrag mit seinem Vertragspartner eine Gegenleistung festlegen, etwa seine Pflege. Da der Erbvertrag nicht einseitig änderbar ist, kann die Pflegeperson darauf vertrauen, tatsächlich zu erben.

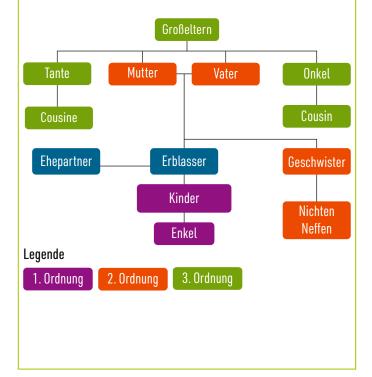


Gesetzliche Erbfolge — wer erbt?

Wer seinen letzten Willen nicht durch Testament oder Erbvertrag regelt, für den gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach erben Verwandte, wenn sie der dem Verstorbenen am nächsten stehenden Ordnung angehören.

Verwandte der 1. Ordnung sind die Kinder; an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Verwandte der 2. Ordnung sind die Eltern; an die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, d. h. die Geschwister oder die Halbgeschwister des Erblassers.

Verwandte der 2. Ordnung kommen erst zum Zuge, wenn Verwandte der 1. Ordnung nicht vorhanden sind. Das Gesetz definiert nach dem gleichen Schema weitere Ordnungen.
Neben Verwandten hat auch der Ehepartner ein gesetzliches Erbrecht. Im häufigen Fall der Zugewinngemeinschaft beträgt die Quote des Ehepartners 50 %.





R.G.BRÜNING
MMOBILIEN GMBH

Verkauf - Wertermittlungen - Vermietung



HL · OFFENBURG · STRASBOURG 07851 - 70 79 | info@bruening-immo.de | www.bruening-immo.de



Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag, bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer	In der Steuerklasse		
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag	I	Ш	III
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Freibeträge für Erben und Beschenkte



SCHÖNWALD

FURTWANGEN

SCHONACH



PETERZELL

RÖTENBERG

SCHILTACH

OBERWOLFACH



GUTACH

HAUSACH

HASLACH

WOLFACH

STEINACH

Bei lebensrettenden Sofortmaßnahmen für Sie da!



Mit 14 **Defibrillatoren** in den SB-Zonen unserer Filialen sorgen wir 24/7 für mehr Sicherheit.

Außerdem stehen aktuell weitere 4 von uns finanzierte Defibrillatoren im Notfall hier zur Verfügung: Gemeindehalle Oberwolfach / Stadthalle Hornberg / ehemaliges Rathaus in Schenkenzell-Wittichen / Pflegeheim St. Antonius in Triberg.

Für alle anderen Notfälle sind wir ebenfalls gerne für Sie da! Sie erreichen uns über das KundenServiceCenter unter Telefon 07833 530, sowie in allen unseren Filialen zu den Öffnungszeiten. Diese finden Sie unter: www.voba-msw.de





Auf den folgenen Seiten finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Vorsorgeordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

www.vorsorgemappe.online/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).



Vorsorgevollmacht

Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

VOC- UND NACHDAME I DOT IZENITISDAME	(Vollmachtgeber/
Vor- und Nachname ggf. Geburtsname	(volumetritgeber/
Geburtsort	Geburtsdatum
PLZ Ort	Telefon
Straße, Hausnummer	E-Mail
,	
erteile hiermit Vollmacht an:	
Vor- und Nachname ggf. Geburtsname	(Bevollmächtigte Perso
Coburtost	Coburtsdatum
Geburtsort	Geburtsdatum
PLZ Ort	Telefon
Straße, Hausnummer	E-Mail
•	htigt mich in allen Angelegenheiten zu vertrete
	esondert angegeben habe. Mit dieser Vollmacht etreuung vermieden werden. Die Vollmacht blei
daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung g	3
6: 1 (11) 11 11	Ja Ne
Sie darf Untervollmachten erteilen.	
■ Ich bestimme, dass diese Vollmacht über de	en Tod hinaus – his zum Widerruf
	Ja Ne
durch die Erben – fortgilt.	

und bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts diese im Original vorlegen kann.

Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

1. Gesundheitsangelegenheiten/Pflegebedürftigkeit

	Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie befugt, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen.	□ Ja □ Nein
	Insbesondere darf sie in alle Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB) ¹⁾ .	□ Ja □ Nein
	Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits die mich behandelnden Ärzte sowie das nichtärztliche Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden.	Ja Nein
	Solange es erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB) ²⁾ , über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) ²⁾ und über ärztliche Zwangsmaßnahmen (1832 Abs. 1 BGB) ²⁾ entscheiden. Wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt, darf sie über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden (§ 1832 Abs. 4 BGB) ²⁾ .	☐ Ja ☐ Nein
2.	Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten	
	Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus meinem Mietvertrag, einschließlich einer Kündigung, wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag oder einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen.	Ja Nein
3.	Vertretung vor Behörden und Gerichten	
	Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.	JaNein
	Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.	Ja Nein

¹⁾ Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

²⁾ In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

	Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, ändern und zurücknehmen,	☐ Ja ☐ Nein
na	mentlich	
	über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,	Ja Nein
	Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,	Ja Nein
	mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten,	Ja Nein
	Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben,	Ja Nein
	Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen).	Ja Nein
	Folgende Geschäfte soll sie nicht vornehmen können:	
5.	Post- und Telekommunikation	
	Im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht darf sie die für mich bestimmte Post – auch Einschreiben mit dem Vermerk "Eigenhändig" – entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt – unabhängig vom Zugangsmedium (Smartphone, PC, Tablet) – auch für E-Mails, SMS, Chatnachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.	☐ Ja ☐ Nein

Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

6. Digitale Medien

Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z.B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine gesamten Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z.B in sozialen Netzwerken, bei Zahlungsdienstleistern, bei E-Commerce-Anbietern) zugreifen. Sie hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.			∏Ja Nein	
7.	7. Betreuungsverfügung			
	Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung ("rechtliche Betreuung") erforderlich sein, soll die in dieser Vollmacht bestimmte Person für die Betreuung bestellt werden.		Ja Nein	
8.	Weitere Regelungen			
Or	t, Datum	Unterschrift Vollmacht gebende Person		
 Or	t, Datum	Unterschrift bevollmächtigte Person		
	Beglaubigungsvermerk			
	Die vorstehende Unterschrift / das vorsteh	nende Handzeichen von:		
		, geb. am:		
	wohnhaft in:			
	persönlich bekannt			
	ausgewiesen durch:			
	wurde vor der Urkundsperson:			
	□ vollzogen □ anerkannt.			
	Die Echtheit der Unterschrift wird hiermit (öffentlich beglaubigt.		
	, d	len		
ı				

Persönliche Daten

Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname ggf. Geburtsname		
Geburtsort		Geburtsdatum
Pass-/Ausweisnummer	Familienstand	Konfession
rass-/Ausweishullillei	rammenstand	Kulliessiuli
PLZ Ort		Telefon
Straße, Hausnummer		Mobiltelefon
E-Mail		
Behindertenausweis Ja Nein	Organspendeau	sweis Ja Nein
Meine hausärztliche Praxis:	J	
Freme maddiztaene i raxis.		
N		
Name		1
PLZ Ort		Telefon
Straße, Hausnummer		Telefax
Pflegedienst / Sozialstation		
Name		Telefon
Angehörige / Bezugspersonen		
- поделения и поде		
News		Telefon
Name		Telefon
Name		Telefon
Name		Telefon
Name		Telefon

Persönliche Daten

Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:			
Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt an:			
Vor- und Nachname			
PLZ Ort	Telefon		
Straße, Hausnummer	Mobiltelefon		
E-Mail			
Betreuungsverfügung Patientenverfügung	Bestattungsverfügung		
Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de)			
Bankvollmacht*			
Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:			
Vor- und Nachname			
PLZ Ort	Telefon		
Straße, Hausnummer	Mobiltelefon		
Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:			
IBAN Geldinstitut			
IBAN Geldinstitut			
Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befind	en sich:		

^{*} Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Persönliche Daten

Computerpasswörter

einem verschlossenen Umschlag hin	•	
Vor- und Nachname	Telef	on
Versicherungen		
Rentenversicherung:		
	-	
Versicherungsnummer Kennz	eichen	Aufbewahrungsort
Die Unterlagen für die folgenden son	stigen Versicherungen bef	finden sich:
	Aufbewahrungsort	
Krankenversicherung	Lebensversicherung	Privathaftpflicht
Pflege-Zusatzversicherung	Unfallversicherung	Hausratversicherung
Kfz-Versicherung	Sterbegeldversicherung	Rechtsschutzversicherung
Dankuntariagan / Ctauari	unto elo elo	
Bankunterlagen/Steueru	_	
Meine Bankunterlagen/Steuerunterl	lagen befinden sich:	
	Aufbewahrungsort	
Wohnung		
Ich wohne: Im eigenen Haus/in	eigener Wohnung	Zur Miete
Vermieter:		
Vor- und Nachname		
PLZ Ort	Telef	on
Straße, Hausnummer		ail
Die Hausschlüssel Wohnun	gsschlüssel sind hinterle	egt bei:
Vor- und Nachname	Telef	on

Persönliche Daten

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:	
Handschriftliches Testament Notarielles Testam	nent Erbvertrag
Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testamen	nt/Erbvertrag errichtet wurde:
Notariat	
PLZ Ort	Telefon
Straße, Hausnummer	E-Mail
Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:	
Vor- und Nachname	
PLZ Ort	Telefon
Straße, Hausnummer	E-Mail
Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments	s.
Autoewann angoorementes (nanasem materien, restamente	·
Bestattung	
Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt.	Ja Nein
Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:	
Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen	ı. Ja Nein
Terriabe einen bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen	Ja Neili
Bestattungsinstitut	
PLZ Ort	Telefon
Straße, Hausnummer	E-Mail

Betreuungsverfügung

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Für den Fall, dass ich		
Vor- und Nachname ggf. Geburtsname		
Geburtsort	Geburtsdatum	
PLZ Ort	Telefon	
Straße, Hausnummer	Mobiltelefon	
E-Mail		
infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Ang	elegenheiten ganz oder teilweise nicht	
mehr besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder e		
muss, verfüge ich hiermit in Ergänzung zu einer Vollmach	_	
machtserklärung, dass folgende Person für die Betreuur	ng bestellt werden soll:	
Vor- und Nachname ggf. Geburtsname		
PLZ Ort	Geburtsdatum	
PLZ Ort	Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	Telefon	
E-Mail		
falls die vorstehend benannte Person für die Betreuung nie	cht hestellt werden kann, soll folgende	
Person eingesetzt werden:	en bestett werden kann, sott rotgende	
Vor- und Nachname ggf. Geburtsname	1	
PLZ Ort	Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	Telefon	
F-Mail		

Betreuungsverfügung

Betreuungsverfügung | Seite 2 von 2

Auf keinen Fall soll folgende Person für die Betreuung bestellt werden: Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname PLZ Ort Geburtsdatum Straße, Hausnummer Telefon Nein Ja Ich habe eine Vorsorgevollmacht erstellt. ■ Ich habe eine Patientenverfügung verfasst, die von der vom Gericht bestimm-Nein Ja ten Betreuungsperson zu beachten ist. Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die vom Gericht bestimmte Betreuungsperson habe ich die folgenden Wünsche: Unterschrift Ort, Datum

Patientenverfügung | Seite 1 von 5

Ich,		
Vor- und Nachname ggf. Geburtsname		
Geburtsort	Geburtsdatum	
PLZ Ort	Telefon	
Straße, Hausnummer	Mobiltelefon	
bestimme für den Fall, dass ich meine äußern kann , Folgendes:	en Willen nicht mehr bilden oder verständli	ich
1. Situationen, in denen diese Patien	tenverfügung gilt:	
Wenn ich mich aller Wahrscheinlich Sterbeprozess befinde.	nkeit nach unabwendbar im unmittelbaren	Ja Nein
Wenn ich mich im Endstadium einer heit befinde, selbst wenn der Todes	unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankszeitpunkt noch nicht absehbar ist.	Ja Nein
erkrankung) so weit fortgeschritte	s meines Gehirns (z.B. bei einer Demenz- en ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner nme auf natürlichem Weg in der Lage bin.	Ja Nein
winnen, Entscheidungen zu treffer treten, nach Einschätzung zweier e nach unwiederbringlich erloschen nicht absehbar ist. Dies gilt für dire Schlaganfall oder Entzündungen e z.B. nach Wiederbelebung, Schock dass in solchen Situationen die Fäh	gung meine Fähigkeit, Einsichten zu ge- n und mit anderen Menschen in Kontakt zu erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch ekte Gehirnschädigung z.B. durch Unfall, benso wie für indirekte Gehirnschädigung oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, igkeit zu Empfindungen erhalten sein kann m Zustand nicht ganz sicher auszuschlie-	
ßen, aber unwahrscheinlich ist.		Ja Neir
Sonstiges		

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

Patientenverfügung | Seite 2 von 5

2	In don	unter Dunkt	1 hacchriaha	non und mit	la" angokroj	ızten Situationen
۷.	ın aen	i unter Punki	l i beschriebe	nen una mit	ja anuekrei	ızten Situationen

	verlange ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dies beinhaltet lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die wirksame Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen belastenden Beschwerden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.	Ja Nein
	verbiete ich alle Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung oder der Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linde- rung von Leiden dienen. Insbesondere verbiete ich maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden.	Ja Nein
	verbiete ich besonders in Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht die künstliche Beatmung sowie jede Art der künstlichen Ernährung und künstlichen Flüssigkeitsgabe (sowohl über eine Sonde durch Mund, Nase, Bauchdecke oder über die Vene). Sofern solche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden, sind diese zu beenden.	Ja Nein
	verbiete ich Wiederbelebungsmaßnahmen.	Ja Nein
	In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit "Ja" angekreuzten Situationen wünsche ich seelsorgerischen Beistand wünsche ich hospizlichen Beistand	ve Sterbehilfe.
4.	Organspende	
	Ich habe einen Organspendeausweis und erkläre meine Bereitschaft, dass nach meinem Tod Organe und Gewebe zu Transplantationszwe- cken entnommen werden dürfen.	Ja Nein
	Ich habe eine Verfügung zur Organspende erstellt, die Bestandteil dieser Patientenverfügung ist.	Ja Nein
	Wenn Sie Ihre Zustimmung zur Organspende gegeben haben, bitte unbedingt auch die Erklärung zur Organspende ausfüllen und unters	schreiben!

Patientenverfügung | Seite 3 von 5

5. Weitere Hinweise zu meiner Patientenverfügung Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenver-Nein Ja fügung mit der bevollmächtigten Person besprochen. Bevollmächtigte Person: Name PLZ Ort Telefon Straße, Hausnummer Mobiltelefon Anstelle einer Vollmacht habe ich eine Betreuungsverfügung erstellt und erwarte, dass die vom Betreuungsgericht für mich bestellte Betreuungsperson Nein Ja meinen Willen, wie er sich aus dieser Patientenverfügung ergibt, durchsetzt. Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1828 Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll den folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden: Name Adresse **Telefon** Ärztin/Arzt meines Vertrauens: Name PLZ Telefon Ort Straße, Hausnummer Telefax

43

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 4 von 5

Z	Da		4	_	_
6.	DE	Гa	ιu	П	y

berder Erstettung dieser Patientenverrugung	nabe ich mich beraten tassen.
Stempel der beratenden Institution	
	Vor- und Zuname der beratenden Person
	Datum, Unterschrift
7. Bemerkungen, Schlussformel und Untersc	chrift
lungen, meinen Vorstellungen zur Wiederbele	iner Anlage Erläuterungen zu meinen Wertvorstelbung (z.b. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben sind diese als erklärender Bestandteil dieser Ver
Ich habe die folgenden Ergänzungen und Erk	lärungen beigefügt:
Darstellung meiner allgemeinen Wertvor	stellungen
Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. I	bei akutem Herzstillstand)
Angaben zu bestehenden Krankheiten	
Erklärung zur Organ- und Gewebespende	
besitz meiner geistigen Kräfte unter Wahrnehr wünsche nicht, dass mir in der konkreten Situ	Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite im Voll- mung meines Selbstbestimmungsrechts erstellt. Ich uation der Einwilligungsunfähigkeit eine Änderung solange ich diesen nicht ausdrücklich und eindeutig errufen habe.
Ort, Datum	Unterschrift

^{*} Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei diesem komplizierten Thema empfiehlt sich aber eine ausführliche Beratung. Anlaufstellen sind Verbraucherzentralen mit ihren Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder eine Ärztin bzw. ein Arzt.

Patientenverfügung | Seite 5 von 5

8. Meine Wertvorstellungen / Persönliche	e Erklärungen	
Weitere Erklärungen und Ergänzungen ggf. auf einem Beit	blatt	

9. Aktualisierung*

Im Folgenden bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt meiner Patientenverfügung überprüft habe und sich mein Wille nicht verändert hat.

Datum	Unterschrift

^{*} Eine regelmäßige Aktualisierung ist gesetzlich nicht erforderlich, sie empfiehlt sich aber, damit später keine Zweifel auftreten, ob die Patientenverfügung noch gelten soll oder nicht. Aus demselben Grund sollte eine Patientenverfügung, die nicht mehr gelten soll, vernichtet werden. Empfehlenswert ist eine Aktualisierung bzw. Überprüfung alle ein bis zwei Jahre.

Erklärung zur Organspende

Erklärung zur Organ- und Gewebespende | Seite 1 von 1

Ergänzung zu meiner Patientenverfügung

Ich,		
Vor- und Nachname ggf. Geburtsname		
PLZ Ort	Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	Telefon	
habe eine Patientenverfügung erstellt.	Ja Nei	
Ich gestatte eine Entnahme meiner Organe und Gewebe na Transplantationszwecken.	ach meinem Tod zu Ja Nei	
Ich benenne folgende Organe / Gewebe, die ich nicht spend	den möchte:	
Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des ten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kre Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinis Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer u Organe.	eislauf-System und unter künstliche ich ausnahmsweise für den Fall, dass e kurzfristige (Stunden bis höchstens scher Maßnahmen zur Bestimmung des	
Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.		
Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.		
Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfüg	ung.	
Ort, Datum Untersch	nrift	

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Ich,	
Vor- und Nachname	Geboren am
PLZ Ort	Mobiltelefon
Straße und Hausnummer	Telefon
bestimme für den Fall meines Todes bezüglich der Bestatt	ung Folgendes:
1. Bestattungsart	
Ich wünsche eine Erdbestattung	
Im Reihengrab Im Wahlgrab	Im anonymen Erdgrab
Ich wünsche eine Feuerbestattung	
Im (Erd-) Urnengrab Im anonymen Urn	engrab 🔲 In einer Urnenstele
Ich wünsche eine Seebestattung	
Ich wünsche eine Baumbestattung	
Andere Bestattungsart:	
2. Bestattungsort	
Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden:	
Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:	
3. Im Todesfall zu benachrichtigende Personen	

Bestattungsverfügung Seite 2 von 4

4. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche... keine Trauerfeier eine Trauerfeier am Grab eine Trauerfeier vor der Beisetzung eine Trauerfeier vor der Kremation (bei einer Feuerbestattung) 5. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert 6. Religiöser Beistand und Trauerrede Ich wünsche religiösen Beistand von: Es soll eine Trauerrede gehalten werden Rednerwunsch: ___ 7. Musik Ich wünsche Musik Musikwunsch: ____ 8. Blumenschmuck Ich wünsche keinen Blumenschmuck Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne Blumenwünsche: ___ 9. Traueranzeige / Trauerkarten Ich wünsche eine Zeitungsanzeige Ich wünsche Trauerkarten Meine Wunschtexte habe ich auf einem gesonderten Blatt beigefügt Ich wünsche, dass die Texte von meinen Angehörigen verfasst werden

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

10. Kondolenzspenden

Anstelle von Kränzen und Blumenschmuck bitte ich	ı um Spenden an:	
1. Organisation:		
IBAN:	BIC:	
Stichwort:		
Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen		Ja Nein
2. Organisation:		
IBAN:	BIC:	
Stichwort:		
Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen		Ja Nein
11. Grabmal		
Ich wünsche ein Grabmal		Ja Nein
Ich habe die Gestaltung und Inschrift auf einem geso	onderten Blatt hinterleg	t.
Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von	meinen Angehörigen f	estgelegt wird.
Ich habe einen Grabmalvorsorgevertrag abgeschlo	ssen bei:	
12. Grabpflege		
Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlo	ssen	
Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei:		
Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege schlossen werden.	soll ein Dauergrabpfle	gevertrag abge-
13. Finanzierung der Bestattung		
Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:		
einen Bestattungsvorsorgevertrag eine Vors	orgeversicherung	ein Sparkonto
Institut: Vertrag	s-Nr.:	
Anschrift / Telefon:		
Sonstiges:		

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

14. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

Vor- ui	nd Nachn	ame		Telefon	
PLZ		Ort		Mobiltelefon	
Straße	und Hau	snummer		 E-Mail	
15. V	Vichtig	e Dokumente			
lch h	abe eir	n Testament erstellt.			Ja Nein
Dac '	Toctom	ent ist hinterlegt/zu fin	iden:		
Dus	restan	ient ist militer tegt, zu mi	iden.		
		nen Lebenslauf erstellt.			Ja Nein
Derl	_ebens	lauf ist hinterlegt/zu fir	iden:		
		eis, meine Krankenkass			
gem ein o	acht. Io der me	ch erwarte von allen Be	eteiligten, dass mein etimmten Gründen nic	e Wünsche resp cht umsetzbar s	fte und aus freiem Willen pektiert werden. Sollten ein, soll eine Umsetzung
Ort, Da	atum		Unter	rschrift	

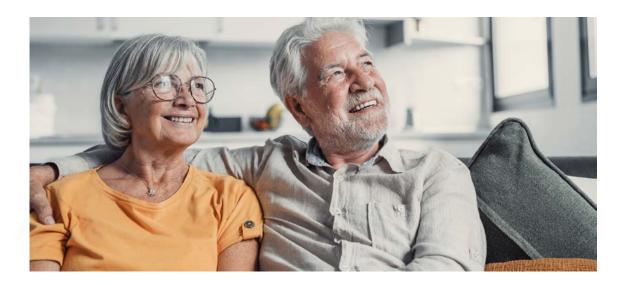
Checkliste Todesfall

Checkliste Todesfall - was ist zu tun?

Bestattung:	Notizen:
Todesbescheinigung (Ärztin, Arzt, Krankenhaus)	
Bestattungsunternehmen beauftragen	
Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)	
Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen	
Institutionen und Behörden:	
Arbeitgeber informieren	
Rentenversicherung informieren	
Krankenkasse informieren	
Erbschein beantragen / Testament eröffnen lassen	
Finanzamt informieren	
Finanzen, Versicherungen, Verträge:	
Geldinstitut(e) informieren	
Daueraufträge, Lastschriften ggf. kündigen oder aussetzen	
Lebensversicherung / Sterbegeldversicherung informieren	
Versicherungsverträge kündigen	
Vereinsmitgliedschaften kündigen	
Sonstige Mitgliedsverträge kündigen	
Wohnung:	
Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben	
Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben	
Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben	
Mobilfunkvertrag kündigen	
Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben	
Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung	
Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)	
Sonstiges:	

In fünf Schritten zur Immobilienverrentung

Klare Regeln bei Immobilienverrentung bringen mehr Sicherheit zum mietfreien Wohnen nach dem Immobilienverkauf



(ots) Immer mehr Senioren stehen vor einem Dilemma: Einerseits besitzen sie eine oftmals lastenfreie Immobilie, andererseits fehlt mitunter Liquidität für das tägliche Leben. Gleichzeitig wollen die wenigsten im Alter das oft jahrzehntelang bewohnte Eigenheim verkaufen und umziehen. Das bestätigen auch Studien. Hier kann die Immobilienverrentung helfen.

Laut Experten von "Die Gesellschaft für Immobilienverrentung GmbH (DEGIV)" ist das Modell gerade bei Immobilienbesitzern ohne Erben gefragt. Die Grundidee: Immobilie gegen Geld und Wohnrecht. Der Wert der Immobilie wird genau ermittelt und ein Unternehmen, Investor oder eine Stiftung kauft das Objekt. Der bisherige Eigentümer darf jedoch bis zum Ableben mietfrei darin wohnen.

Die DEGIV empfiehlt Senioren das Modell des Nießbrauchs, weil es Vorteile birgt und älteren Menschen mehr Rechte zusichert. Anders als bei der Leibrente, bei der der Kaufpreis in Form einer monatlichen Rente ausbezahlt wird, bekommt der Nießbrauchberechtigte den Kaufpreis auf einen Schlag und verfügt über mehr Sicherheit als bei der Leibrente im Umgang mit der Immobilie. Der Verkäufer hat damit größtmögliche Flexibilität und sofortige Liquidität.

Das Nießbrauchrecht wird im Grundbuch an erster Stelle hinterlegt. Dadurch bleibt es bei jedem Weiterverkauf der Immobilie an Dritte bestehen und ist zusätzlich insolvenzsicher. Selbst im Fall einer Zwangsversteigerung bleibt der eingetragene Nießbrauch erhalten. So endet der Nießbrauch immer erst mit dem Tod – im Gegensatz zum Wohnrecht, das befristet sein kann. Zieht der Bewohner etwa ins Pflegeheim, kann er bei der Immobilienverrentung als Nießbrauchberechtigter sein Zuhause vermieten und die Einnahmen behalten - das dürfen Bewohner bei der Variante Leibrente mit Wohnrecht nicht.

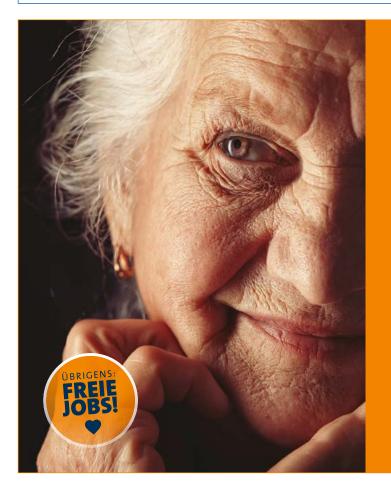
Folgende Schritte sollten Interessenten beachten, damit die Immobilienverrentung funktioniert:

- 1. Persönliches und unverbindliches Beratungsgespräch: Einholen von Expertenmeinungen und Marktüberblick verschaffen.
- Erstellung eines Wertgutachtens der Immobilie:
 Angebote vergleichen schriftliche Auftragserteilung.
- 3. Vorbereitung der Beurkundung: Erstellen des Kaufvertragsentwurfes durch Notar, Prüfung durch einen Experten.
- 4. Notarielle Beurkundung des Immobilienverrentung-Vertrages: Nießbrauchrecht im Grundbuch an erster Stelle eintragen.
- 5. Auszahlung des Kaufpreises.

Quelle: DEGIV GmbH | www.degiv.de







gestalterbank.de/immobilien-verkaufen



WEIL DAS ALTER VIELE GESICHTER HAT

So vielfältig das Leben ist, so unterschiedlich sind die Herausforderungen des Alters. **Deshalb bieten wir in Ihrer Nähe genau die Lösungen an, die Sie brauchen:** Service-Wohnen, ambulante Pflege und Betreuung, Tagespflege oder auch Kurzzeit- bzw. Dauerpflege.

ERFAHREN SIE MEHR ÜBER UNSERE ANGEBOTE IN IHRER REGION UNTER: T. 07824 7190 110

WWW.SCHWESTERNVERBAND.DE

Vorsorge für den Todesfall

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Tod. Dennoch ist es wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um seinen Hinterbliebenen unnötige Belastungen zu ersparen.



ngehörige sind oft überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Deshalb ist es ratsam, darüber nachzudenken, wie Sie Vorsorge treffen können. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht. Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Wünsche für Ihre Bestattung formulieren.

Was muss man bei einer Bestattungsverfügung beachten?

In der Bestattungsverfügung legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen etc.) fest, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. Der Gesetzgeber stellt vergleichsweise geringe Anforderungen an die Form der Bestattungsverfügung. Damit keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen, sollte sie am besten handschriftlich verfasst werden. Alternativ kann ein Formular wie auf Seite 47 verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen. Eine notarielle Beglaubigung kann sinnvoll sein, eine Pflicht dazu besteht jedoch nicht.

Es ist wichtig, Ihre Bestattungsverfügung mit Ihren engsten Angehörigen oder einer Vertrauensperson zu besprechen, damit diese über Ihre Wünsche informiert sind. Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell gefunden wird. Ein guter Ort ist etwa ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können die Bestattungsverfügung auch an eine Person übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder auch bei dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 56). Dieser setzt auf die Bestattungsverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen.



Wichtig zu wissen!

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt bei den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.

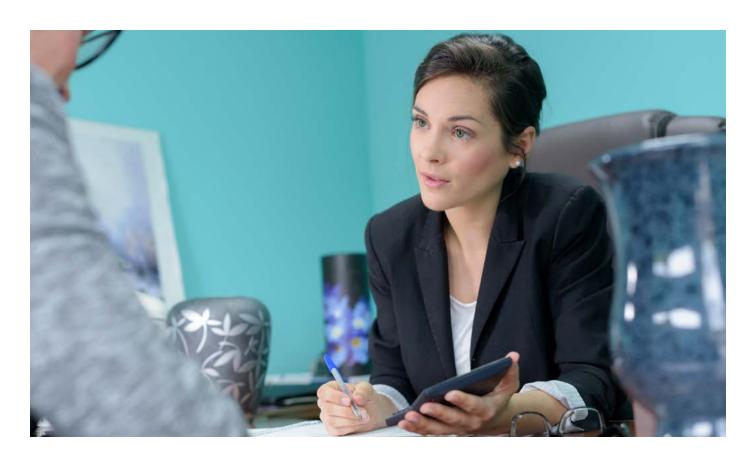






Der Bestattungsvorsorgevertrag

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag lassen sich zu Lebzeiten alle Details einer Beisetzung und deren Bezahlung regeln.



in Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen. Praktisch alle Bestattungsunternehmen bieten neben einer individuellen Beratung solche Vorsorgeverträge an. Dieser mit dem Bestattungsunternehmen geschlossene Vertrag ist nach dem Bestattungsrecht verbindlich und behält über den Tod hinaus seine Gültigkeit. Hinterbliebene haben daher nicht die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen.

Was wird geregelt?

Generell werden im Vertrag zwei Teilbereiche schriftlich fixiert. Der erste Teil widmet sich den persönlichen Wünschen für die eigene Bestattung. Hier können Einzelheiten, wie der Ablauf der Bestattung, die Wahl der Bestattungsart (z. B. Erdbestattung oder Feuerbestattung), die Art des Sargs

oder der Urne, die Gestaltung der Trauerfeier und andere persönliche Wünsche für die spätere Bestattung festgelegt werden. Alles, was Sie in diesem Bereich schriftlich festgelegen, ist eine Frage Ihrer Wünsche und des Budgets, das zur Verfügung steht.

Der zweite Teil behandelt die finanziellen Aspekte der Bestattung. Hier werden die einzelnen Kosten für den Sarg, die Grabstätte, die Trauerrede, die Musik, den Blumenschmuck und die sonstigen Leistungen im Detail festgelegt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Kosten transparent aufgeführt werden und eine Gesamtsumme inklusive sämtlicher Leistungen genannt wird.

Das Bestattungsunternehmen sollte bei der Kalkulation sicherstellen, dass mögliche Preissteigerungen im Laufe der Jahre bestmöglich berücksichtigt werden.











KEHL • WILLSTÄTT • APPENWEIER

Wir sind für Sie da. An jedem Tag – zu jeder Zeit – an jedem Ort.

Telefon 07805 – 59790 Mobil 0179 – 7869758

www.bestattungen-hilzinger.de

Bestattungsvorsorgevertrag (Fortsetzung von Seite 56)

Absicherung der Kosten

Den für die Bestattungskosten notwendigen Betrag können Sie auf einem Treuhandkonto hinterlegen, wie sie z.B. der Verband unabhängiger Bestatter (VuB), der Bundesverband der Deutschen Bestatter (BDB) oder das Deutsche Institut für Bestattungskultur (DIB) anbieten. Das Geld gilt dort als zweckbestimmte Bestattungsvorsorge. Sofern der Betrag angemessen ist, hat das Sozialamt keinen Zugriff darauf. Eine weitere Option ist die Sterbegeldversicherung, in die monatliche Beiträge eingezahlt werden. Die Versicherungssumme wird im Todesfall an die eingesetzte Bezugsperson ausbezahlt.

BESTATTUNGSVORSORGE

Finanzielle Absicherung der Bestattungskosten

oder

Treuhandvertrag

einmalige Geldanlage (auch Teilzahlungen möglich) Sterbegeldversicherung

wird in regelmäßigen Beitragsraten angespart (auch Einmalzahlung möglich)

Was unterscheidet den Vorsorgevertrag von der Bestattungsverfügung

Ein wichtiger Unterschied zwischen einem Bestattungsvorsorgevertrag und der Bestattungsverfügung besteht darin, dass die Bestattungsverfügung lediglich eine Willenserklärung darstellt, jedoch keine finanzielle Absicherung wie der Bestattungsvorsorgevertrag bietet. In der Bestattungsverfügung können Sie jedoch angeben, ob ein Bestattungsvorsorgevertrag bereits abgeschlossen wurde oder ob Sie dies noch tun möchten.

Die Vorteile eines Bestattungsvorsorgevertrags:

- → Den Hinterbliebenen werden finanzielle und emotionale Belastungen erspart
- → Streit innerhalb der Familie wird vermieden
- → Persönliche Wünsche zur Beerdigung bleiben gewahrt
- → Der finanzielle Teil des Vorsorgevertrags sichert die Bestattungskosten ab



Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag (Samstag gilt nicht als Werktag), der auf den Tod folgt, erfolgen.

Anzeigepflichtig ist in nachstehender Reihenfolge:

- 1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
- 2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
- 3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen im Krankenhaus, Pflegeheim sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet.

Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden folgende Unterlagen benötigt:

Wenn die verstorbene Person ledig war:

■ Personalausweis und Geburtsurkunde

Wenn die verstorbene Person verheiratet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Wenn die verstorbene Person geschieden war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Wenn die verstorbene Person verwitwet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Außerdem werden benötigt:

- Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- Personalausweis der anzeigenden Person

Grabpflege

Friedhofsgärtnereien bieten eine Vielzahl von Serviceleistungen an, um die Pflege und Instandhaltung eines Grabes auf einem Friedhof zu erleichtern.

Es gibt viele Gründe, warum man ein Grab nicht oder nicht mehr selbst pflegen kann oder will. Der Umzug an einen anderen Ort, die Alltagsbelastung durch Arbeit und Familie oder auch der eigene körperliche Gesundheitszustand hindern Menschen oft an der Grabpflege.

Jahresgrabpflege

Ein Jahresgrabpflegevertrag kann jährlich gekündigt werden. Dies bietet die Flexibilität, den Vertrag anzupassen oder zu beenden, falls sich ihre Bedürfnisse oder Umstände ändern. Die genauen Leistungen, die im Jahresgrabpflegevertrag enthalten sind, sind verhandelbar und variieren je nach den individuellen Wünschen der Kunden. Typischerweise umfassen sie die regelmäßige Reinigung des Grabbeetes, die saisonale Bepflanzung sowie das Düngen und Gießen der Pflanzen. Weiterhin können Leistungen wie das Aufbringen von Grabschmuck und Gestecken zu den Totengedenktagen, die Erneuerung der Anlage nach schweren Unwettern enthalten sein.

Dauergrabpflege

Bei der Dauergrabpflege wird ein Vertrag über die umfassende Betreuung und fachgerechte Pflege eines Grabes für die gesamte Nutzungszeit abgeschlossen, die üblicherweise 20 bis 25 Jahre beträgt. Im Gegensatz zum Jahresgrabpflegevertrag wird die gesamte Vertragssumme bei Vertragsbeginn gezahlt. Die Bezahlung erfolgt in der Regel über eine Treuhandstelle. Diese verwaltet das eingezahlte Geld und stellt regelmäßig die Zahlungen an die beauftragte Friedhofsgärtnerei für die vereinbarten Leistungen sicher. Die Treuhandstelle hat auch die Verantwortung, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistung zu überprüfen.

Sollte die beauftragte Gärtnerei nach einigen Jahren den Geschäftsbetrieb einstellen, kümmert sich die Treuhandstelle um die Regelung einer Nachfolge. Der Umfang und Inhalt von Dauergrabpflegeverträgen sind individuell gestaltbar.



Neben einer umfassenden und kontinuierlichen Betreuung des Grabes können auch bestimmte Aspekte wie die Erstanlage, saisonal wechselnde Pflanzen oder spezieller Grabschmuck zum Todestag oder an Totengedenktagen vereinbart werden. Der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages entlastet die Hinterbliebenen sowohl zeitlich als auch finanziell, da das Thema Grabpflege bereits im Vorfeld geregelt und zuverlässig abgesichert ist.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG

Alte Karlsruher Str. 8, 76227 Karlsruhe Tel. 0721 94487-0 | Telefax 0721 94487-20 service@dauergrabpflege-baden.de www.dauergrabpflege-baden.de

Pflegestützpunkt Ortenaukreis

Der Pflegestützpunkt Ortenaukreis ist eine Beratungsstelle für pflegebedürftige Menschen sowie Personen, die pflegebedürftige Menschen unterstützen.

Die Beratung wird an fünf Standorten im Ortenaukreis angeboten. Die Zentrale befindet sich in Offenburg, die Außenstellen sind in Achern/Renchtal, Kehl, Lahr, sowie Kinzigtal/Haslach. Diese Stellen sind auch für die jeweilig umliegenden Gemeinden zuständig. Damit können sich alle Ratsuchende wohnortnah beraten lassen. Bei Bedarf sind Beratungsgespräche auch in der Häuslichkeit möglich.

Er vermittelt und koordiniert:

- → pflegerische, medizinische und soziale Hilfs- und Unterstützungsangebote
- → Entlastungsangebote für pflegende Angehörige
- → Wohnen im Alter
- → Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- → Ehrenamt
- → und vieles mehr

Die Beratung trägt dazu bei, den Alltag für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige zu gestalten und zu verbessern.

Die Standorte:

Zentrale Offenburg

Am Marktplatz 5, 77652 Offenburg Tel. 0781 82-2593, -2337, -2531 psp-ortenaukreis@offenburg.de

Außenstelle Achern-Renchtal in Achern

Illenauer Allee 73, 77855 Achern Tel. 07841 642-1347, -1267, -1270 psp-ortenaukreis@achern.de

Außenstelle Achern-Renchtal in Oberkirch

Eisenbahnstr. 1, 77704 Oberkirch Tel. 07802 82-530 | psp-ortenaukreis@achern.de

Außenstellle Kehl

Richard-Wagner-Str. 3, 77694 Kehl Tel. 07851 8824-10, -11, -12 psp-ortenaukreis@stadt-kehl.de



Außenstelle Lahr

Rathausplatz 7, 77933 Lahr Tel. 07821 910-5017, -5023, -5041 psp-ortenaukreis.de@lahr.de

Außenstelle Kinzigtal

Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach Tel. 07832 99955-220, -222 kontakt@psp-kinzigtal.de



Bezahlbare Pflege und Betreuung im eigenen Zuhause durch liebevolle polnische Pflegekräfte

Wer pflegebedürftig wird, benötigt eine liebevolle Pflege und Betreuung von erfahrenen Pflegekräften. Viele Menschen haben zudem im Alter den Wunsch nach einer Betreuung im eigenen Zuhause.

Die Pflegehelden®-Vorteile:

- 100% Zeit anstelle von minutengenauer Betreuuna
- bezahlbare Alternative zum Pflegeheim
- würdevoll Leben in vertrautem Umfeld
- Entlastung der Angehörigen
- tägliches Kündigungsrecht
- Nur 5 7 Tage Vorlaufzeit





Sie erreichen uns unter Ø 07805 489 00 37 Wir beraten Sie gerne.





Unverbindliches Angebot:

www.pflegehelden.de/Anfrage





"...für ein selbstbestimmtes Leben Zuhause!"



Inh. Fam. Herrmann Alte Zollstraße 24 77694 Kehl



von allen Kassen zugelassen

Einsätze rund um die Uhr Auch Sonn- und Feiertags



24h-Rufbereitschaft



Kompetenz seit 1991



Versorgung aus einer Hand



www.pflegedienst-kehl.de



Tel: +49 (0) 78 42 / 99 77 4 55

Marktplatz 109 – 111 | 77876 Kappelrodeck www.pflegeagentur-erni.de



Die Inserenten in dieser Vorsorgemappe

Der Verlag und der Kreisseniorenrat im Ortenaukreis bedanken sich bei allen Inserenten, die mit ihrer Anzeigenschaltung die Herausgabe der Vorsorgemappe unterstützt haben.

avendi Senioren Service GmbH & Co KG	Helferlein 24 GmbH	R.G. Brüning Immobilien GmbH
Seite	Seite	1 Seite
AWO Seniorenzentrum Ludwig-Frank-Haus	Herbstzeit – gemeinnützige GmbH	Schreiner GmbH & Co. KG Häusliche Pflege
Seite21	Seite 1	-
Bestattungshaus Heizmann	Hilzinger Bestattungen GmbH	SkF e.V. Offenburg/Ortenau
Seite55	Seite	
Caritasverband Kinzigtal e.V.	Hospizverein Lahr e.V.	Sparkasse Kinzigtal
SeiteU4	Seite1	1 Seite
Diakonie Kork	Hospizverein Offenburg e.V.	Spital - Wohnen und Pflege
Seite	Seite	4 Seite
Diebold GmbH & Co KG	Kimmig Bestattung und Begleitung	Stinus Orthopädie GmbH
Seite	Seite5	77 Seite
Dr. Müller & Kollegen Rechtsanwälte	Kulticare amb. Pflegeservice Bürkle	Volksbank eG - Die Gestalterbank
Seite25	Seite1	1 Seite
Ettenheimer Bestattungsinstitut	Lebenshilfe Offenburg-Oberkirch e. V.	Volksbank Lahr eG
Seite57	Seite	11 SeiteU2
Evang. Heimstiftung Baden GmbH	Mobiler Pflegedienst Kehl	Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG
Seite4	Seite	1 Seite
Evangelisches Stift Freiburg gGmbH	MR Senioren am Kurpark GmbH	Waldservice Ortenau eG
Seite	Seite	7 Seite
Genossensch. Badischer Friedhofsgärtner eG	Paul-Gerhard-Werk e.V.	Wussler GmbH Möbelspedition
Seite 59	Seite 1	1 Seite
Haus Regine Jolberg - Schwesternverband	Pflegeagentur Erni 24	
Seite	SeiteL	13
Hauspflege24 GbR	PROMEDICA PLUS Lahr	
Seite21	Seite1	3

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 112	Telefonseelsorge 0800 1110111
Polizei	und0800 1110222
Ärztlicher Notdienst 116117	Sperr-Rufnummer (EC-, Kreditkarten) 116116
Gift-Notruf 0761 19240	
Persönliche Rufnummer	n
Hausärztliche Praxis	
Zahnärztliche Praxis	
Krankenkasse/Pflegekasse	
Sozialstation/Pflegedienst	

Organspendeausweis

(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation infrage kommt, erkläre ich:

- ☐ Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.
- ☐ Ja, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe / Gewebe:
- ☐ Nein, ich widerspreche einer Entnahme von Organen und Geweben.
- ☐ Über **Ja** oder **Nein** soll dann folgende Person entscheiden:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Bei Unfall bitte benachrichtigen

Name, Vorname

Tel. Mobil

Name, Vorname

Tel. Mobil

Hausarzt

Telefon

Patientenverfügung 🗌 Ja 🔲 Nein

Wo?

Notfallausweis

Raum für Lichtbild

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Telefon

Organspende ja oder nein

Ihre Entscheidung zählt!

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden? Bereits ab dem 14. Lebensjahr kann man einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen.

Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung - zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen

Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit - auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter:

www.organspende-info.de

Stempel, Unterschrift des Arztes

Datum



Organspendeausweis	oende de la companya	Transplantation in Frage ko JA, ich gestatte, da: Körper Organe und oder JA, ich gestatte die	nem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur mmt, erkläre ich: ss nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem I Gewebe entmommen werden. ss, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe: ss, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe:
Name, Vorname Straße PLZ, Wohno	Geburtsdatum	oder () NEIN, ich widerst	oreche einer Entnahme von Organen oder Geweben. N soll dann folgende Person entscheiden:
,	organspende schenkt Leben.	Name, Vorname Straße Platz für Anmerkungen/Beson	Telefon PLZ, Wohnort ndere Hinweise
Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beder gebührenfreien Rufnummer 0800/9040400	eim Infotelefon Organspende unter		UNTERSCHRIFT

Erkrankungen / Vorerkankungen		Tetanus-Schutzimpfungen		Blutgruppe und Rhesus-Faktor		
Herzinfarkt	☐ Ja ☐ Nein	Datum	Präparat + ChB.		(wird beides	s im Notfall neu bestimmt)
Bypass-Operation/-en	☐ Ja ☐ Nein	1			Bemerkung	en/Sonstiges:
Herzrhythmusstörungen	☐ Ja ☐ Nein	I				
Welche?		 			 	
Herzschrittmacher/Defibrillato	r 🗌 Ja 🔲 Nein		ge Medikament	eneinnahme		
Bluthochdruck	☐ Ja ☐ Nein	Datum (seit)	Präparat	Dosis		
Asthma/chronische Bronchitis	☐ Ja ☐ Nein	1				
Diabetes (Zuckerkrankheit)	☐ Ja ☐ Nein	1				
Nierenerkrankungen	☐ Ja ☐ Nein	I I			 	
Dialyse seit:		I			 	
Hämophilie (Bluterkrankheit)	🗌 Ja 🔲 Nein	1				
Welche?		i				
Allergien	☐ Ja ☐ Nein	1			 <u></u>	
Welche?		 				
Epilepsie (Fallsucht)	☐ Ja ☐ Nein	I				
Glaukom (grüner Star)	☐ Ja ☐ Nein	1				
Sonstige:		Antikoagulati	o n (Blutverdünnu ng) □ Ja □ Nein		





IHRE CARITAS IM KINZIGTAL

Sozialstation Kinzig-Gutachtal in Wolfach

3 07834 86703-0

☑ sst.kinzig-gutachtal@caritas-kinzigtal.de

Sozialstation der Raumschaft Haslach

3 07832 97848-0

☑ sst.haslach@caritas-kinzigtal.de

Alfred-Behr-Haus, Pflegeeinrichtung in Haslach

3 07832-99955-400

☑ abh@caritas-kinzigtal.de

Haus St. Jakobus, Pflegeeinrichtung in Schutterwald

3 0781-125548-0

Haus St. Luitgard, Pflegeeinrichtung in Oberwolfach

3 07834-378

☑ st.luitgard@caritas-kinzigtal.de

Tagespflege im Bürgerhaus Haslach

3 07832 97848-8

☑ tagespflege@sozialstation-haslach.de

Tagespflege St. Jakobus in Schutterwald

3 0781-125548-200

☑ st.jakobus@caritas-kinzigtal.de



